



Energiewende-  
Leitung ChemDelta



# Fragenkatalog zur Gemeinderatssitzung in Reut

26.03.2026

## **Gemeinderatssitzung Reut – 26.03.2026 – TenneT Fragenkatalog**

### **Warum wurden betroffene Grundangrenzer damals nicht persönlich angeschrieben und über die geplanten Trassenverläufe informiert?**

Die aktuellen Trassenkorridorvarianten sind erste 200 Meter breite Korridore, die in der Raumverträglichkeitsprüfung betrachtet werden. Aus diesen gehen noch keine konkreten Betroffenheiten für unser Leitungsbauprojekt hervor. Sobald sich – nach der Trassenkorridor-Priorisierung und der landesplanerischen Beurteilung als Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung – in der Grobtrassierung erste unmittelbare Betroffenheiten ergeben, wird TenneT Germany den direkten Austausch mit den jeweiligen Grundstückseigentümern suchen. Im kommenden Jahr werden wir voraussichtlich zunächst auf die Eigentümer der Flächen möglicher Maststandorte persönlich zukommen. Zu einem späteren Zeitpunkt auf auch Betroffene von Zuwegungen und Arbeitsflächen.

### **Wann ist das Umweltverträglichkeitsverfahren abgeschlossen und wann wird eine Entscheidung über den genaueren Trassenverlauf getroffen? Wie erfahren die Bürger davon? Kann man als Betroffener dann noch Einspruch einlegen?**

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist faktisch ein unselbstständiger Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens. Dieses wird ab 2028 durchgeführt werden.

Die Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) wird voraussichtlich Ende 2026, spätestens Anfang 2027 abgeschlossen sein. In dieser wird unter anderem auch die Verträglichkeit der identifizierten Trassenkorridorvarianten für Natur und Umwelt betrachtet. Am Ende der RVP trifft die Raumordnungsbehörde, in diesem Fall die Regierung von Oberbayern, die landesplanerische Beurteilung, in der alle Korridore auf ihre Raumverträglichkeit geprüft werden. Die landesplanerische Beurteilung hat allerdings keine rechtlich bindende Wirkung. Sie wird jedoch im späteren Genehmigungsverfahren berücksichtigt, weshalb sie auch ein entscheidendes Kriterium für die Auswahl des Korridors ist.

Der konkrete Trassenverlauf ergibt sich schließlich in der sogenannten Feintrassierung, in der die genauen Maststandorte festgelegt werden. Aktuell ist geplant, das voraussichtlich 2028 das Planfeststellungsverfahren für die 380-kV-Leitung beginnt. In diesem werden der Genehmigungsbehörde alle relevanten Planungsunterlagen zur Prüfung vorgelegt. In diesem Verfahren ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Träger öffentlicher Belange vorgesehen und alle betroffenen Bürgerinnen und Bürger können Einwände zum eingereichten Trassenverlauf vorbringen. Aufgrund der längeren Bauphase und der Bedeutung für das Gesamtprojekt werden voraussichtlich bereits

2027 die Genehmigungsverfahren für die Umspannwerks- und Schaltanlagen-Standorte beginnen.

Alle relevanten Informationen werden der Öffentlichkeit rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Vor allem über die Homepage der Energiewende-Leitung ChemDelta sowie über den dazugehörigen Newsletter werden zudem wichtige Fakten, Hintergründe und Fristen veröffentlicht. Darüber hinaus werden alle entscheidenden Projektfortschritte vor Ort vorgestellt sowie konkrete, verfahrensrelevante formale Vorgänge von den zuständigen Behörden bekanntgegeben.

### **Gibt es bereits eine bevorzugte Trassenvariante?**

Ende 2025 reichte TenneT erstmals die Unterlagen zur RVP ein. Das Prüfverfahren startet voraussichtlich im Mai 2026. In diesem Verfahren werden alle Trassenkorridorvarianten von der zuständigen Raumordnungsbehörde – der Regierung von Oberbayern – auf ihre Raumverträglichkeit überprüft. Eine finale Festlegung auf einen Korridor ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt. Zudem zeigen die Trassenkorridorvarianten unterschiedliche Vorzüge auf, die in der späteren Auswahl des Vorzugskorridors berücksichtigt werden müssen.

In den Planungen der Umspannwerksstandorträume priorisiert TenneT Germany aktuell den Standort B in Hundsberg für das Umspannwerk Simbach2 sowie den Standort D oder E im Bannwald für das Umspannwerk Burghausen. Da die geplanten Umspannwerke Ziel- und Ausgangspunkte der neuen Stromleitung sein werden, beeinflusst die Lage der Umspannwerke auch die spätere Festlegung auf eine Trasse. An dieser Stelle möchten wir aber betonen: Nach wie vor kann noch keine endgültige Aussage zu den UW-Standorten getroffen werden, weshalb auch noch keine endgültige Trassenvariante ausgewählt wurde.

### **Gibt es eine Entschädigung und wie hoch wäre diese, wenn die Trasse unmittelbar neben der eigenen Grundstücksgrenze verläuft, den eigenen Grund aber nicht berührt, jedoch aufgrund der sehr nahen Leitungen trotzdem eine Wertminderung des eigenen Grundstücks entsteht?**

Grundsätzlich werden nur Eigentümer entschädigt, deren Flurstücke unmittelbar betroffen sind – beispielsweise auch dann, wenn Flächen von Leiterseilen überspannt werden. Ebenso wird für temporär während der Bauphase beanspruchte Flächen eine Entschädigung gezahlt (Pauschalen sowie ggf. Ausgleich für Ernteauffälle).

Für mögliche Wertminderungen angrenzender, nicht unmittelbar betroffener Grundstücke werden hingegen keine Entschädigungen geleistet.

Hierzu ist auch die geltende Rechtslage eindeutig: Es besteht kein allgemeiner Anspruch darauf, vor jeglicher Wertminderung des eigenen Grundstücks geschützt zu werden (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 23.08.1996, Az. 4 C 13/94).

Grundstückseigentümer können grundsätzlich nicht auf einen unveränderten Fortbestand des bestehenden Wohnumfelds vertrauen. Eine Veränderung der Lagegunst oder wirtschaftlichen Verwertbarkeit ist daher in der Regel hinzunehmen.

Eine Entschädigungspflicht würde erst dann entstehen, wenn die Beeinträchtigung ein „unzumutbares“ Ausmaß erreicht und das Eigentum faktisch nicht mehr sinnvoll nutzbar wäre. Solche Fälle liegen nach der geltenden Rechtsprechung jedoch nur in Ausnahmefällen vor (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04).

### **Wie hoch ist die Entschädigung, wenn die Leitung über das eigene Grundstück geht, jedoch kein Mast im eigenen Grundstück steht?**

In diesem Fall erfolgt eine Entschädigung für die sogenannte Überspannung. Grundlage sind die gesetzlichen Bestimmungen (u. a. StromNEV und NABEG) sowie gutachterlich ermittelte Grundstückswerte.

Konkret wird der Verkehrswert der betroffenen Fläche durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen (gemarkungsscharf) ermittelt. Für die in Anspruch genommene Fläche im Schutzstreifen wird eine Entschädigung in Höhe von 25 % des Verkehrswerts pro Quadratmeter gezahlt.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit eines sogenannten Beschleunigungszuschlags („gütliche Einigung“): Wird die Dienstbarkeit innerhalb von acht Wochen nach Angebot notariell abgeschlossen, erhöht sich die Entschädigung. In der Regel beträgt dieser Zuschlag 75 % des Basisbetrags, mindestens jedoch 0,50 €/m<sup>2</sup> und maximal 2,00 €/m<sup>2</sup>.

Zusätzlich können Entschädigungen für temporär genutzte Flächen während der Bauphase hinzukommen (z. B. für Nutzungsausfälle).

### **Wie hoch ist die Entschädigung, wenn ein Mast im eigenen Grundstück gebaut wird?**

TenneT stellt sicher, dass alle Betroffenen einen fairen Ausgleich erhalten. Die konkrete Höhe der Entschädigung hängt dabei immer von der individuellen Betroffenheit ab und kann erst nach der Feintrassierung und Festlegung der Maststandorte abschließend bestimmt werden.

Für Maststandorte auf landwirtschaftlichen Flächen erfolgt die Entschädigung in der Regel auf Basis etablierter gutachterlicher Verfahren (z. B. nach dem sogenannten Jennissen-Wolbring-Gutachten). Dabei wird der Rohertragswert der Fläche ermittelt und mit der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme durch das Fundament (Bodenaustrittsmaß) verrechnet.

Bei Waldflächen erfolgt die Bewertung über ein individuelles Waldwertgutachten.

Unabhängig davon wird zusätzlich auch die Überspannung des Grundstücks entschädigt, da ein Maststandort immer mit einer entsprechenden Leitungsführung verbunden ist.

### **Was sind die konkreten Auswirkungen auf die Gesundheit der direkten Anwohner der Trasse?**

Bei Planung und Bau von Stromtrassen müssen verschiedenste rechtlich geregelte Grenzwerte eingehalten werden, um gesundheitliche Auswirkungen auf die Bevölkerung zu jeder Zeit auszuschließen.

Die TA Lärm legt z.B. verschiedene Grenzwerte für Lärm fest, je nach Empfindlichkeit des Umfeldes der Schallemissionsquelle (hier: den Leiterseilen oder dem UW). Deshalb gibt es z.B. für Wohngebiete und Gewerbegebiete unterschiedliche Lärm-Grenzwerte. Um diese Grenzwerte einzuhalten und zu unterschreiten, können neben ausreichenden Abständen z.B. auch technische Maßnahmen wie Einhausungen von Lärmquellen ergriffen werden. Gemessen wird die Einhaltung der Schall-Grenzwerte immer am Immissionsort, also z.B. am Rand des Wohngebietes.

In der 26. BImSchV sind die gültigen Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder (EMF) festgelegt. EMF nehmen mit zunehmendem Abstand von der Emissionsquelle (den Leiterseilen) exponentiell ab. Allein die Masthöhe bietet ausreichenden Schutz vor EMF. Die gesetzlich festgeschriebenen Grenzwerte für EMF werden direkt unterhalb der Leitung – gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden – bereits deutlich unterschritten.

Die Einhaltung aller Grenzwerte wird im Genehmigungsverfahren sorgfältig geprüft und muss ggf. durch Änderungen sichergestellt werden.

### **Wieso sind die Grenzwerte/Abstände in Siedlungsbereichen höher als im Außenbereich?**

TenneT Germany ist der Schutz des Wohnumfeldes sehr wichtig. Deshalb sind wir bei all unseren Projekten bestrebt, möglichst weit entfernt von Wohnbebauung zu bleiben, auch ohne ausdrückliche gesetzliche Verpflichtungen oder landesplanerische

Vorgaben. Zudem überspannt TenneT grundsätzlich keine Wohnbebauung, auch wenn bei einigen Bestandsleitungen die Wohnbebauung unter die Leiterseile gewachsen ist und keine negativen Auswirkungen bekannt sind.

Manche Bundesländer – so auch Bayern – legen bei neuen Hochspannungsleitungen Mindestabstände fest. Diese Regelungen dienen nicht dem Gesundheitsschutz. Das heißt sie sind nicht mit nachgewiesenen gesundheitsrelevanten Wirkungen begründet. Vielmehr geht es darum, Ziele der Raumordnung zu erreichen und Raumnutzungskonflikte zwischen Hochspannungsleitungen und Wohnbebauung zu verhindern. Teilweise werden die Mindestabstände auch mit dem Orts- und Landschaftsbild begründet. Entsprechend sind die unterschiedlichen Abstandsvorgaben zu verstehen.

Bayern macht im bayerischen Landesentwicklungsprogramm (LEP) Vorgaben (400/200 Meter). Dies sind Grundsätze der Raumplanung (etwa Planungsempfehlungen) und keine zwingenden Pflichtvorgaben. Maßgeblich ist vielmehr die Einhaltung aller gesetzlich festgelegten Grenzwerte. TenneT unterschreitet diese Grenzwerte in aller Regel sehr deutlich.

Mehr zum Thema der Grenzwerte finden Sie auf der Website des Bundesamts für Strahlenschutz:

[www.bfs.de/DE/themen/emf/nff/schutz/grenzwerte/grenzwerte\\_node.html](http://www.bfs.de/DE/themen/emf/nff/schutz/grenzwerte/grenzwerte_node.html)

### **Welche Lärmbelästigung entsteht durch die Leitung bei Nebel/Nässe?**

Höchstspannungsleitungen sind, wie Motoren oder Spulen, elektrische Leiter, durch die Strom fließt. Dabei entwickelt es sich ein Magnetfeld. Bei Höchstspannungsleitungen verlaufen in der Regel mehrere Leiterseile parallel, deren Magnetfelder zusammengenommen eine Wechselwirkung erzeugen. Sie schwingen dabei in einem 50-Hertz-Takt, was 50 Schwingungen pro Sekunde entspricht. In der Folge wird Luft komprimiert und es entsteht Schall. Dieser Schall ist das leichte Brummen, das häufig in der Nähe von Stromleitungen wahrgenommen wird.

Wenn zum Brummen noch ein Knistern kommt, handelt es sich dabei um sogenannte Korona-Entladungen. Die Geräusche entstehen vereinfacht dargestellt folgendermaßen: Wenn sich die Oberfläche von Freileitungen durch abgelagerte Wassertropfen, Luftfeuchtigkeit oder Schmutz verändert, bildet sich eine Störstelle auf dem Leiterseil. Dann kann hier punktuell mehr Energie auf einmal freigesetzt werden. Diese Energie bewirkt, dass die unmittelbare Luft um die Leitung herum kurzzeitig aufgeladen und erwärmt wird. Hierbei findet eine sehr lokale elektrische Entladung statt. Während dieses Vorgangs entsteht in der Folge ein akustischer Effekt.

Bei der potenziellen Lautstärke müssen gesetzliche Grenzwerte eingehalten werden, die TenneT durchgehend weit unterschreitet. Festgelegt sind die Richtwerte für

Lärmimmissionen in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Als Grundlage dafür diente das Bundes-Immissionsschutzgesetz. Für reine Wohngebiete gilt tagsüber im Außenbereich ein Richtwert von 50 Dezibel. Nachts sind 35 Dezibel erlaubt. Zum Vergleich: Die normale Gesprächslautstärke liegt zwischen 50 und 60 Dezibel, Flüstern bei 25 bis 30 Dezibel. Mit zunehmender Entfernung nimmt dieser Effekt rasch ab. Die Geräusche sind also nur in unmittelbarer Nähe von Freileitungen zu hören. TenneT unterschreitet die Grenzwerte in aller Regel deutlich.

### **Warum kann man die Leitung nicht unterirdisch verlegen?**

Das Energiewirtschaftsgesetz schreibt eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Energieversorgung vor. Für Freileitungen spricht daher generell, dass sie über eine hohe Übertragungsleistung verfügen und vergleichsweise schnell und kostengünstig errichtet werden können. Auch unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus ist ein Erdkabel selbst bei günstigsten Annahmen wesentlich unwirtschaftlicher als eine Freileitung. Diese zusätzlichen Kosten würden die Kunden durch ihre Stromrechnung (Netzengelte) bezahlen müssen und ist deshalb im vorliegenden Vorhaben keine gangbare Option.

Zudem weisen bisherige Erdkabelprojekte im Höchstspannungsbereich eine höhere Fehleranfälligkeit als Freileitungen auf, was insbesondere mit Blick auf die Großverbraucher im Bayerischen Chemiedreieck ein zusätzliches Ausschlusskriterium darstellt.

Grundsätzlich können die Übertragungsnetzbetreiber nicht eigenständig zwischen Freileitungen und Erdkabel wählen. Grundlage für die Wahl eines Erdkabels ist die Klassifizierung als Pilotprojekt im Netzentwicklungsplan durch die Bundesnetzagentur.

### **Ist es hier außerdem möglich, eine Abstimmung unter den Bürgern, welche von dem Bau direkt betroffen sind durchzuführen?**

Der Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern und den Entscheidungsträgern vor Ort umfasst alle Projektschritte: von der Planung über die Genehmigungsverfahren bis zum Bau der Leitungen. Dabei wird auch versucht, individuelle Anmerkungen zu berücksichtigen, soweit dies unter Berücksichtigung der Planungsprämissen aus dem Energiewirtschaftsgesetz und der technischen Umsetzbarkeit möglich ist.

Bereits bei der Erstellung des Netzentwicklungsplans durch die Übertragungsnetzbetreiber und die Bundesnetzagentur konnten sich alle interessierten Bürgerinnen und Bürger einbringen – ihre Anmerkungen und Anregungen wurden in der weiteren Ausarbeitung der Netzplanung so weit wie möglich berücksichtigt.

In der nun begonnenen Raumverträglichkeitsprüfung haben Bürgerinnen und Bürger sowie Träger öffentlicher Belange ebenfalls die Möglichkeit, Stellung zu beziehen und Hinweise bei der zuständigen Behörde – der Regierung von Oberbayern – einzureichen. Diese werden nach Abwägung der Regierung in der Bewertung der verschiedenen Trassenkorridorvarianten berücksichtigt.

Auch während dem eigentlichen Genehmigungsverfahren – dem Planfeststellungsverfahren – wird es eine öffentliche Beteiligung zum konkreten Leitungsverlauf, inkl. der Maststandorte, geben.

So wird TenneT Germany in den folgenden Projektphasen weiterhin den Dialog mit den Menschen vor Ort suchen, frühzeitig und transparent über Planungsfortschritte informieren und Ihre konstruktiven Argumente und Vorschläge in die weitere Projektplanung einbeziehen.



#### **TenneT TSO GmbH**

Bernecker Straße 70  
95448 Bayreuth  
Deutschland

T + 49 921 50740-0  
F + 49 921 50740 -4095

E [info@tennet.eu](mailto:info@tennet.eu)

Instagram: @tennet\_germany  
Facebook: @TenneTGermany  
LinkedIn: @TenneT Germany  
[www.tennet.eu](http://www.tennet.eu)

TenneT Germany ist der größte Übertragungsnetzbetreiber in Deutschland. Das Unternehmen betreibt kritische Infrastruktur für den Zugang zu einer zuverlässigen, nachhaltigen und bezahlbaren Stromversorgung. TenneT Germany beschäftigt über 5.000 Mitarbeitende und ist einer der größten Investoren in Stromnetze an Land und auf See in Deutschland. An der nordwesteuropäischen Energiedrehscheibe gelegen, verbindet TenneT Germany: Nord und Süd. Offshore und Onshore. Deutschland und Europa. Unser Wachstum wird durch eine sich schnell entwickelnde Stromnachfrage angetrieben, die eine flexible und wachsende Netzarchitektur erfordert. TenneT Germany ist Teil der TenneT Group, dem europäischen Marktführer im grenzüberschreitenden Netzausbau und Pionier bei der Anbindung des europäischen Festlands an eine der weltweit größten erneuerbaren Energiequellen, die Nordsee.

**Lighting the way ahead together**

© TenneT TSO GmbH – März 2026



Nichts aus dieser Ausgabe darf ohne ausdrückliche Zustimmung von TenneT TSO GmbH vervielfältigt oder auf irgendeine andere Weise veröffentlicht werden. Aus dem Inhalt des vorliegenden Dokuments können keine Rechte abgeleitet werden.